

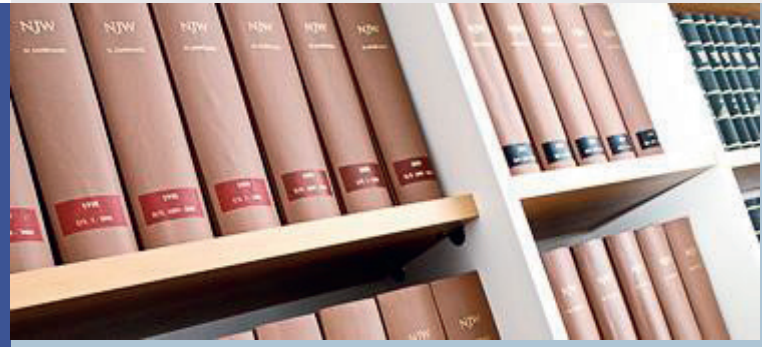
Kontakt

Maier, Maier & Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bismarckstraße 6
D-79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 (0) 77 51 | 83 73-0
Telefax +49 (0) 77 51 | 83 73-30

info@stbg-mm.de

Merkblatt



Merkblatt

Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe 2022

Inhalt

- 1 Einleitung
- 2 Wer kann die Überbrückungshilfe IV beantragen?
- 3 Welche Kosten sind förderfähig?
 - 3.1 Fixkosten
 - 3.2 Liste der förderfähigen Kosten
 - 3.3 Kosten im Restrukturierungsverfahren nach StaRUG
- 4 Wie hoch ist die Förderung?
 - 4.1 Erstattungssatz
 - 4.2 Eigenkapitalzuschuss
 - 4.3 Höchstbetrag
 - 4.4 Definition des Umsatzes
 - 4.5 Die 100%-Klausel
- 5 Welche Besonderheiten gibt es?
 - 5.1 Verbundene Unternehmen
 - 5.2 Einzelhandel
 - 5.3 Pyrotechnik-, Reise-, Veranstaltungs- und Kulturbranche
- 6 Wie funktioniert die Antragstellung?
 - 6.1 Fristen
 - 6.2 Schlussabrechnung
- 7 Muss die Überbrückungshilfe versteuert werden?
 - 7.1 Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer
 - 7.2 Umsatzsteuer
- 8 Was können Sie tun?
- 9 Neustarthilfe 2022
- 10 Anhang: Aufstellung Umsatzerlöse und Fixkosten

1 Einleitung

Die Überbrückungshilfe geht in die Verlängerung. Die neue **Überbrückungshilfe IV** deckte zunächst den Zeitraum Januar bis März 2022 ab und wurde auf einen Förderzeitraum von **Januar 2022 bis Juni 2022** erweitert. Zudem wird für Soloselbständige und bestimmte Kapitalgesellschaften als zusätzliche Unterstützung auch die sogenannte Neustarthilfe als **Neustarthilfe 2022** im ersten und zweiten Quartal 2022 fortgeführt.

Hinweis

Ihnen steht nach erfolgreicher Beantragung ein Wahlrecht zwischen der Überbrückungshilfe IV und der Neustarthilfe 2022 zu. Mehr dazu finden Sie unter Punkt 9 in diesem Merkblatt.

Der bereits aus der Überbrückungshilfe III und III Plus bekannte Eigenkapitalzuschuss wird in modifizierter Form fortgeführt.

Hinweis

Bei der Überbrückungshilfe IV und bei der Neustarthilfe 2022 handelt es sich um nicht rückzahlbare Zuschüsse. Wichtig ist jedoch, dass sie in richtiger Höhe berechnet werden (Stichwort: Schlussabrechnung, siehe Punkt 6.2).

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die wesentlichen Eckpunkte der Überbrückungshilfe IV. Nachfolgend erläutern wir auch die Neustarthilfe 2022.

Hinweis

Informationen zu den Überbrückungshilfen I bis III Plus erhalten Sie in den jeweiligen Merkblättern. Sprechen Sie uns gerne darauf an.

2 Wer kann die Überbrückungshilfe IV beantragen?

Begünstigt sind grundsätzlich alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 750 Mio. € im Jahr 2020, die mindestens **in einem Monat einen coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 %** gegenüber dem Referenzmonat 2019 erlitten haben. Es muss versichert und gegebenenfalls auch dargelegt werden, dass der Umsatzeinbruch **coronabedingt** ist. Dies kann zum Beispiel damit begründet werden, dass der Antragsteller in einer Branche tätig ist, die von staatlichen Schließungsanordnungen betroffen ist, oder dass der Geschäftsbetrieb durch Corona-Erkrankungen oder Quarantänefälle nachweislich stark beeinträchtigt ist.

Hinweis

Zudem besteht eine **Sonderregelung** für die Monate **Januar und Februar 2022**. Ein coronabedingter Umsatzeinbruch kann demnach auch dann angenommen werden, wenn Geschäftsschließungen oder -einschränkungen **freiwillig** erfolgt sind, da eine Aufrechterhaltung aufgrund an-

geordneter Corona-Zutrittsbeschränkungen (3G, 2G, 2G Plus) unwirtschaftlich wäre. Die Gründe für eine freiwillige Schließung oder Prüfung müssen dem prüfenden Dritten glaubhaft dargelegt werden. Diese Regelung gilt ausschließlich vom 01.01.2022 bis 28.02.2022.

Hinweis

Von der Umsatzgrenze von 750 Mio. € befreit sind Unternehmen der folgenden Branchen:

- Einzelhandel,
- Veranstaltung und Kultur,
- Hotellerie,
- Gastronomie,
- Pyrotechnik,
- Großhandel
- und Reisebranche.

Die Unternehmen dieser Branchen sind also auch dann antragsberechtigt, wenn ihr Jahresumsatz 2020 über 750 Mio. € lag. Antragsberechtigt sind zudem Unternehmen, die 2020 einen Jahresumsatz von über 750 Mio. € erzielten und 2019 mindestens 30 % ihres Umsatzes in einer dieser Branchen gemacht haben.

Im **Haupterwerb** tätige **Soloselbständige** und **Freiberufler** sind **ausdrücklich antragsberechtigt**. Einleitende Voraussetzung ist, dass diese über einen Sitz oder eine Betriebsstätte im Inland verfügen müssen und bereits vor dem **01.10.2021** am Markt tätig waren. **Haupterwerb** bedeutet **bei Soloselbständigen**, dass diese ihr **Einkommen im Jahr 2019** (für den Fall, dass das Unternehmen bereits 2019 bestand) **oder im Januar oder Februar 2020 zu mindestens 51 % aus ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit** erzielt haben.

Explizit genannt sind auch **gemeinnützige Institutionen, Unternehmen in kirchlicher Trägerschaft, die Kultur- bzw. Veranstaltungswirtschaft sowie die Reisebranche**. Eine Auszahlung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder die Insolvenz beantragt haben, ist ausgeschlossen. Zudem darf sich das Unternehmen am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

Förderberechtigt sind ausschließlich Unternehmen, die zum **31.12.2021** oder wahlweise zum **29.02.2020 mindestens einen Beschäftigten** hatten, wobei die Stundenanzahl unerheblich ist. Soloselbständige und Freiberufler gelten in diesem Sinne als Unternehmen mit mindestens einem Beschäftigten, wenn die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt wird. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen

tätig sein. Hierfür ist es bei Neugründungen seit dem 01.01.2019 ausreichend, wenn der Gesellschaftergeschäftsführer seine Arbeitskraft vollständig der Gesellschaft zur Verfügung stellt.

3 Welche Kosten sind förderfähig?

3.1 Fixkosten

Bei der Überbrückungshilfe IV handelt es sich (wie auch in den bisherigen Phasen) um einen Fixkostenzuschuss für abschließend genannte Kostenarten. Daher bestimmt sich die Höhe der Überbrückungshilfe IV auch maßgeblich nach den entstandenen Fixkosten (ohne abzugsfähige Vorsteuer). Diese werden abhängig vom Umsatzrückgang in prozentualer Höhe gefördert.

Welche Kosten **im Einzelnen** förderfähig sind, können Sie dem **Punkt 3.2** entnehmen. Der Katalog der förderfähigen Fixkosten wurde mit der Überbrückungshilfe IV noch einmal überarbeitet, und einige bisher förderfähige Kostenpositionen wurden gestrichen.

Hinweis

Als Antragsteller können Sie wählen, nach welcher beihilfe-rechtlichen Regelung die Überbrückungshilfe IV beantragt wird.

Bei einer Förderung auf Basis der **Bundesregelung Fixkostenhilfe** muss es sich bei den Fixkosten um ungedeckte Fixkosten, das heißt Verluste, handeln.

Wenn die Höhe der beantragten Förderung den Betrag von insgesamt 2,5 Mio. € nicht überschreitet, können Sie die Überbrückungshilfe IV auf Basis der **Kleinbeihilfenregelung gegebenenfalls kombiniert mit De-minimis-Beihilfen** verlustunabhängig beantragen. In diesem Fall müssen also keine Verluste nachgewiesen werden.

Bei einer Beantragung der Förderung auf Basis der **Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19**, können Beihilfen nur für entstandene Schäden vergeben werden, die in einer direkten Verbindung zur Betroffenheit durch einen angeordneten Lockdown stehen.

Mehr Informationen hierzu können Sie auch unter Punkt 6 in diesem Merkblatt finden.

Private **Lebenshaltungskosten** und ein kalkulatorischer Unternehmerlohn sind grundsätzlich **nicht begünstigt**. Sie sind einerseits aber gegebenenfalls im Rahmen länderspezifischer Förderprogramme begünstigt, andererseits werden sie indirekt über den **Eigenkapitalzuschuss** (siehe Punkt 4.2) gefördert.

3.2 Liste der förderfähigen Kosten

Die Bundesanweisung enthält eine **abschließende** Liste von Kosten, die förderfähig sind. Es handelt sich dabei um die folgenden Aufwendungen:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Auch Kosten für das häusliche Arbeitszimmer können angesetzt werden, wenn sie für 2019 steuerlich abgesetzt wurden.
2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen, aber auch zum Beispiel Geldspielautomaten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Handelsrechtliche zeitanteilige Abschreibungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Höhe von 50 %, bei Einzelhändlern zusätzlich auch Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegende Ware handelt (saisonale Ware der Winter-saison 2021/2022, Einzelheiten siehe Punkt 5.2).
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung
8. Grundsteuern
9. Betriebliche Lizenzgebühren
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
11. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe IV anfallen
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum (Januar bis Juni 2022), die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten nach den vorstehenden Nummern gefördert.
13. Kosten für Auszubildende
14. Marketing- und Werbekosten in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019
15. Ausgaben für Hygienemaßnahmen, wie zum Beispiel Anschaffung mobiler Luftreiniger oder Schnelltests, aber auch Personal- und Sachkosten für die Umsetzung von Zugangskontrollen/Impfpasskontrollen; die Personalkosten sind nur förderfähig, wenn die Branche, der das Unternehmen angehört, tatsächlich von den Zugangsbeschränkungen betroffen war. Zudem entfällt die Förderung der Personalkosten komplett mit den Lockerungen ab 20.03.2022.
16. Gerichtskosten sowie Kosten für einen Restrukturierungsberater oder Sanierungsmoderator im ge-

richtlichen Restrukturierungsverfahren bis zu 20.000 € im Monat

17. Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund coronabedingter Stornierungen zurückgezahlt haben. In der Reisebranche sind auch externe sowie durch eine erhöhte Personalkostenpauschale abgebildete interne Ausfallkosten für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2021 förderfähig.

Hinweis

Näheres zu den förderfähigen Kosten in der Reisebranche können Sie unter Punkt 2.5 der FAQ des BMWi/BMF zur Überbrückungshilfe IV finden:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/>

18. Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche können für den Zeitraum September 2021 bis März 2022 Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen; förderfähig sind dabei tatsächlich angefallene interne und externe Ausfallkosten (Näheres dazu im Anhang 1 der FAQ des BMWi). Für die Pyrotechnikindustrie: Lager- und Transportkosten für die Monate Dezember 2021 bis Juni 2022 (Einzelheiten siehe Punkt 5.3 in diesem Merkblatt).

Hinweis

Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen und Investitionen in Digitalisierung werden im Rahmen der Überbrückungshilfe IV nicht mehr gefördert.

Ebenso wird die aus der Überbrückungshilfe III Plus bekannte Restart-Prämie nicht fortgesetzt.

Sollte den Kosten der Nummern 1 bis 10 ein Vertrag zugrunde liegen, muss dieser vor dem **01.01.2022 geschlossen worden sein** (bis auf wenige Ausnahmen, z.B. Kostenreduktionen, notwendige Vertragsverlängerungen). Außerdem müssen die Fixkosten im jeweiligen Fördermonat **fällig** sein.

Auch **gestundete** Fixkosten aus den Vormonaten können berücksichtigt werden, wenn diese im Förderzeitraum fällig werden und nicht bereits bei anderen Zuschussprogrammen gefördert worden sind.

Beispiel 1

Frau Schmidt hat monatliche Mietkosten für ihre Geschäftsräume in Höhe von 1.000 €. Die Mieten sind jeweils zum Ersten des Monats fällig. Die Mieten für die Monate Oktober bis Dezember 2021 wurden coronabedingt gestundet und sind nun im Februar 2022 fällig. Eine Förderung durch die Überbrückungshilfe III Plus kam nicht in Betracht.

Lösung 1

Die Mieten für die Monate Oktober bis Dezember 2021 sind im Monat Februar 2022 als Fixkosten zu berücksichtigen.

Beispiel 2

Frau Schmidt hat monatliche Mietkosten von 1.000 € für ihre Geschäftsräume. Die Mieten sind jeweils zum Ersten des Monats fällig. Die Mieten für die Monate Januar bis Juni 2022 wurden coronabedingt gestundet und sind nun im August 2022 fällig.

Lösung 2

Die Mieten für die Monate Januar bis Juni 2022 sind in diesen Monaten als Fixkosten zu berücksichtigen.

3.3 Kosten im Restrukturierungsverfahren nach StaRUG

Im Rahmen der Überbrückungshilfe IV werden für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit auch Anwalts- und Gerichtskosten von monatlich bis zu 20.000 € anerkannt. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um ein Restrukturierungsverfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) handelt. Dieses beinhaltet ein dem Insolvenzverfahren vorgelagertes gerichtliches Sanierungsverfahren bei Unternehmen mit drohender Zahlungsunfähigkeit. Sonstige Sanierungsberatungen sind im Rahmen der Überbrückungshilfe IV allerdings nicht förderfähig.

4 Wie hoch ist die Förderung?

Basierend auf der Höhe des Umsatzeinbruchs im Förderzeitraum wird ein **gestaffelter Erstattungssatz** gewährt, der monatsweise zu berechnen ist.

4.1 Erstattungssatz

Dazu ist für die Monate Januar bis Juni 2022 pro Monat der Umsatzeinbruch in Bezug auf den entsprechenden Monat des Jahres 2019 zu berechnen.

Die Staffelung gestaltet sich folgendermaßen:

- Umsatzeinbruch > 70 %
→ Erstattung von 90 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch ≥ 50 % bis ≤ 70 %
→ Erstattung von 60 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch ≥ 30 % bis < 50 %
→ Erstattung von 40 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch < 30 %
→ keine Erstattung

Hierbei ist für jeden Monat separat der jeweilige Fördersatz zu ermitteln.

Beispiel

Im Jahr 2019 machte ein Unternehmer folgende Umsätze:

| | |
|----------|----------|
| Januar: | 20.000 € |
| Februar: | 24.000 € |
| März: | 16.000 € |
| April: | 28.000 € |
| Mai: | 25.000 € |
| Juni: | 19.000 € |

2022 betragen die Umsätze:

| | |
|----------|----------|
| Januar: | 3.100 € |
| Februar: | 8.000 € |
| März: | 15.000 € |
| April: | 27.800 € |
| Mai: | 24.000 € |
| Juni: | 18.500 € |

Lösung

Der Umsatzeinbruch im Januar 2022 beträgt mehr als 70 % verglichen mit Januar 2019; 90 % der im Januar 2022 anfallenden Fixkosten werden daher erstattet.

Im Monat Februar 2022 beträgt der Umsatzeinbruch mehr als 50 %, aber weniger als 70 % gegenüber den entsprechenden Zeiträumen 2019. Daher werden 60 % der im Februar anfallenden Fixkosten erstattet.

In den Monaten März, April, Mai und Juni 2022 ist der Umsatz im Vergleich mit den entsprechenden Monaten des Jahres 2019 um weniger als 30 % zurückgegangen; ein Zuschuss wird daher nicht gezahlt.

Kleine Unternehmen sowie Soloselbständige und Freiberufler können wahlweise den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 als Vergleichsmaßstab wählen. Die Antwort auf die Frage, wer als „kleines Unternehmen“ gilt, richtet sich nach dem Jahresumsatz und der Mitarbeiterzahl. Beispielsweise zählen Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von weniger als 10 Mio. € erzielen, als Kleinunternehmen.

4.2 Eigenkapitalzuschuss

Unternehmen, Soloselbständige und hauptberufliche Freiberufler können bei einem **Umsatzeinbruch von mindestens 50 %** im Dezember 2021 und Januar 2022 einen weiteren (Eigenkapital-)Zuschuss erhalten. Die Höhe dieses Zuschusses richtet sich nach den im Übrigen förderfähigen Fixkosten und wird als Zuschlag auf die gewährte Überbrückungshilfe IV im Förderzeitraum gewährt.

Der Zuschuss beträgt:

- **30 %** der Summe der Fixkosten nach Nr. 1 bis 11 (siehe Punkt 3.2) bei einem 50%igen Umsatzrückgang im Dezember 2021 und Januar 2022,

- **50 %** der Summe der Fixkosten nach Nr. 1 bis 11 (siehe Punkt 3.2) bei einem 50%igen Umsatzrückgang im Dezember 2021, wenn das Unternehmen zusätzlich von der Absage von Advents- oder Weihnachtsmärkten direkt betroffen ist, zum Beispiel als Weihnachtsmarktveranstalter oder Standbetreiber.

Beispiel

Ein hauptberuflich tätiger Gastronom erleidet in den Monaten Dezember 2021 und Januar 2022 jeweils einen Umsatzeinbruch von 65 %. Er hat jeden Monat Januar bis Juni 2022 betriebliche Fixkosten im Sinne der Nr. 1 bis 11 (siehe Punkt 3.2) in Höhe von 10.000 € und beantragt dafür die Überbrückungshilfe IV.

Es ergibt sich eine reguläre Förderung in Höhe von 60 %, mithin also 6.000 € pro Fördermonat.

Er erhält für alle Monate des Förderzeitraums einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 30 % x 6.000 € = 1.800 €.

4.3 Höchstbetrag

Jedes Unternehmen kann einen Fixkostenzuschuss von **bis zu 10 Mio. €** pro Monat erhalten. Das gilt auch für verbundene Unternehmen. Die maximale Gesamthöhe bei Förderung auf Basis der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, beträgt 40 Mio. €. Insgesamt gilt für den gesamten Förderzeitraum der Überbrückungshilfeprogramme ein Höchstbetrag von 54,5 Mio. €. Für Unternehmen, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 30.09.2021 gegründet worden sind, beträgt der Höchstsatz insgesamt 2,3 Mio. €.

Hinweis

Für besonders von der Krise betroffene Branchen wie die Reisebranche, die Kultur- und Veranstaltungsbranche, der Einzelhandel, die Pyrotechnikbranche sowie für Soloselbständige gibt es weitere branchenspezifische Möglichkeiten im Rahmen der Überbrückungshilfe IV, zum Beispiel eine zusätzliche Anschubhilfe in Höhe von 20 % der Lohnsumme aus dem Vergleichsmonat 2019 (siehe auch Punkt 5.3).

4.4 Definition des Umsatzes

Umsätze sind alle umsatzsteuerbaren Umsätze. Für die Zuordnung der Umsätze zu den einzelnen Monaten des Förderzeitraums gilt Folgendes:

- **Vereinbarte Entgelte (Normalfall)**
Ein Umsatz wird in dem Monat erzielt, in dem die Leistung ausgeführt worden ist.
- **Vereinnahmte Entgelte (auf Antrag)**
Wahlweise kann auf den Zeitpunkt abgestellt werden, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist.

Ausdrücklich begünstigt sind auch folgende Umsätze:

- Dienstleistungen, die gemäß § 3a Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wurden und daher im Inland nicht steuerbar sind,
- übrige im Inland nicht steuerbare Umsätze (das heißt, der Leistungsort liegt nicht im Inland),
- erhaltene Anzahlungen und
- einmalige Umsätze (z.B. Umsätze aus Anlageverkäufen), soweit nicht coronabedingte Notverkäufe.

Nicht als Umsätze in diesem Sinne zählen:

- Einfuhren nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG, da sie keine Ausgangsleistung des Unternehmens darstellen,
- innergemeinschaftliche Erwerbe, da diese keine Umsätze darstellen, sondern Eingangsleistungen (Erwerb von Gegenständen) sind, die im Regelfall Betriebsausgaben oder die Anschaffung von Wirtschaftsgütern darstellen,
- Umsätze eines Unternehmensverbands, die gleichzeitig Kosten des Unternehmensverbands darstellen (Leistungsverrechnung innerhalb des Unternehmensverbands),
- Einkünfte aus privater Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung und Verpachtung),
- für Reisebüros und Reiseveranstalter: Beträge, die über die Fixkostenposition für Auszubildende angesetzt und aufgrund einer Stornierung nicht (dauerhaft) realisiert werden,
- Mitgliedsbeiträge, die eindeutig und nachweisbar für einen späteren Zeitraum gezahlt werden, und
- die Corona-Soforthilfe, Versicherungsleistungen und Schutzschirmzahlungen.

Bei gemeinnützigen Organisationen zählen auch die Spenden zu den Umsätzen, darüber hinaus auch die Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie die erzielten Umsätze aus wirtschaftlichen Tätigkeiten.

4.5 Die 100%-Klausel

Betrag der Umsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 mindestens 100 % des Umsatzes 2019, geht das BMWi davon aus, dass etwaige monatliche Umsatzschwankungen nicht coronabedingt sind. Die Annahme kann durch den prüfenden Dritten entkräftet werden, indem dieser darlegt, dass der Antragsteller individuell von einem coronabedingten Umsatzeinbruch betroffen ist, und sonstige Gründe aufzeigen kann, die eine positive Umsatzentwicklung trotz der Einschränkungen der Coronapandemie plausibel erscheinen lassen, zum Beispiel die Eröffnung neuer Betriebsstätten oder den Zukauf eines Unternehmens.

Eine entsprechende Abfrage findet sich im Antragsformular.

5 Welche Besonderheiten gibt es?

5.1 Verbundene Unternehmen

Stehen mehrere rechtlich selbständige Unternehmen unter dem **beherrschenden Einfluss derselben Person** und bedienen diese Unternehmen **denselben Markt**, liegen **verbundene Unternehmen** im Sinne der Überbrückungshilfe vor. Dies hat zur Folge, dass die verbundenen Unternehmen als ein Unternehmen behandelt werden. Dasselbe gilt für Unternehmensgruppen mit mehrheitlichen Tochtergesellschaften, ohne dass es hier eines benachbarten Markts bedarf.

Für den gesamten Unternehmensverbund ist nur **ein Antrag** auf Überbrückungshilfe zu stellen. Die **Umsatzrückgänge** sowie die **Erstattungssätze** werden **einheitlich** für den gesamten Unternehmensverbund ermittelt. Außerdem gilt für alle verbundenen Unternehmen zusammen der **Höchstbetrag** von 10 Mio. € pro Monat.

Bei Antragstellung können auch Fixkosten von Unternehmen des Verbunds angesetzt werden, die die Fördervoraussetzungen bei (hypothetischer) Einzelbetrachtung nicht erfüllen würden. **Fixkosten**, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, sind jedoch **nicht förderfähig**.

Beispiel

Im Rahmen einer Betriebsaufspaltung vermietet Frau Meier an ihre GmbH eine Lagerhalle. Die GmbH zahlt dafür eine Miete an Frau Meier.

Lösung

Die Mietzahlungen zählen per se nicht zu den förderfähigen Fixkosten, da Frau Meier die Betriebsgesellschaft beherrscht und eine Betriebsaufspaltung in den FAQ des BMWi/BMF per se als verbunden definiert wird.

5.2 Einzelhandel

Einzelhändler sollen nicht auf den Kosten für Saisonware sitzenbleiben, die im Lockdown nicht verkauft werden konnte. Daher wurde für **verderbliche Ware und Saisonware** eine Sonderregelung eingeführt. Sie gilt für Wintersaisonware, die bis zum 31.12.2021 verbindlich bestellt und bis zum 31.03.2021 ausgeliefert wurde. Folgende Sonderregelung gilt somit für Einzelhändler, Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender (siehe dazu auch Anlage 2 der FAQ des BMWi/BMF):

Abschreibungen auf das Umlaufvermögen können unter bestimmten Voraussetzungen zu **100 % als Fixkosten** zum Ansatz gebracht werden.

Die Warenwertabschreibung berechnet sich dabei aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware.

Hinweis

Die Sonderregelung gilt nicht für sonstige Aufwände wie zum Beispiel Einkaufs- und Verkaufsaufwände.

Bei den Unternehmen besteht eine **Dokumentations- und Nachweispflicht** über den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren. Eine **eidesstattliche Versicherung** und eine **Bestätigung durch den prüfenden Dritten** zu den Angaben sind ebenfalls vorzulegen.

5.3 Pyrotechnik-, Reise-, Veranstaltungs- und Kulturbranche

5.3.1 Pyrotechnikbranche

Auch die Pyrotechnikindustrie leidet aufgrund des erneut ausgefallenen Silvesterfeuerwerks zum Jahreswechsel 2021/2022 stark unter den Corona-Maßnahmen. Im Rahmen der Überbrückungshilfe IV gilt daher eine Sonderregelung, die es betroffenen Unternehmen ermöglicht, eine Förderung für die Monate März 2021 bis Dezember 2021 zu beantragen, sofern der Umsatzeinbruch im Dezember 2021 im Vergleich zum Dezember 2019 mindestens 80 % betrug. Zusätzlich können Lager- und Transportkosten für den Zeitraum Dezember 2021 bis Juni 2022 angesetzt werden.

5.3.2 Reisebranche

Für die Reisebranche sind **externe Ausfall- und Vorbereitungskosten** sowie eine **Personalkostenpauschale** für Reisen, die im Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022 hätten stattfinden sollen, förderfähig.

Nicht förderfähig sind hingegen Reiseleistungen, die das Unternehmen durch den Einsatz eigener Mittel (z.B. eigene Beförderungsmittel, eigenes Hotel, Betreuung durch angestellte Reiseleiter) erbringt.

Zur Reisewirtschaft zählen Reisebüros (auch Onlinebetriebe), Reiseveranstalter und sonstige Reservierungsdienstleister. Förderfähig sind zudem Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund coronabedingter Stornierungen bzw. Absagen für Reisen, die im Förderzeitraum Januar 2022 bis Juni 2022 angetreten worden wären, zurückgezahlt haben. Dies gilt auch für Reisen, die aufgrund der Geltung von 2G/2G-Plus-Regelungen bei fehlender Impfmöglichkeit (z.B. bei Kleinkindern unter fünf Jahren oder Menschen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können) storniert wurden.

Zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale nach Nr. 12 der förderfähigen Fixkosten (siehe Punkt 3.2) wird für jeden Fördermonat eine **Anschub-**

hilfe in Höhe von 20 % der Lohnsumme des jeweiligen Referenzmonats 2019 geleistet.

Hinweis

Näheres zu den Sonderregeln in der Reisebranche können Sie unter Punkt 2.5 der FAQ des BMWi/BMF zur Überbrückungshilfe IV finden:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/>

5.3.3 Veranstaltungs- und Kulturbranche

Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche, die im Jahr 2019 mindestens 20 % der gesamten Umsätze mit Veranstaltungen erzielt haben, können Ausfall- und Vorbereitungskosten für im Zeitraum September 2021 bis März 2022 coronabedingt ausgefallene Veranstaltungen geltend machen. Förderfähig sind dabei **interne und externe Ausfallkosten**.

Die Veranstaltungs- und Kulturbranche erhält auch eine **Anschubhilfe**, bei der für jeden Fördermonat zusätzlich eine Hilfe in Höhe von 20 % der Lohnsumme des jeweiligen Referenzmonats 2019 geleistet wird. Hier beträgt die Höchstförderung 2 Mio. €.

Hinweis

Details zu den Sonderregeln und förderfähigen Kosten in der Kultur- und Veranstaltungsbranche können Sie den Punkten 2.6, 2.7 sowie dem Anhang 1 der FAQ von BMWi/BMF entnehmen:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/>

Bitte beachten Sie:

Hinsichtlich der branchenspezifischen Sonderregelungen für Reiseunternehmen, Kultur- und Veranstaltungsbetriebe, Handel und Pyrotechnik gilt, dass ein Unternehmen bzw. eine Unternehmensgruppe jeweils nur eine dieser Sonderregelungen in Anspruch nehmen kann. Ein Unternehmen, das gleichzeitig in unterschiedlichen mit Sonderregelungen bedachten Branchen tätig ist, hat zur Inanspruchnahme einer der Sonderregelungen darzulegen, wo der deutliche Schwerpunkt der wirtschaftlichen Aktivität liegt.

Eine Ausnahme gilt nur für von der Absage von Weihnachtsmärkten betroffene Unternehmen.

5.3.4 Schausteller, Marktstandbetreiber und Veranstalter auf Weihnachtsmärkten

Auch private Betreiber von Weihnachtsmärkten, Schausteller und Marktkaufleute, die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte im Jahr 2021 betroffen waren, können die Überbrückungshilfe IV in Anspruch nehmen, wenn sie die Antragsvoraussetzungen erfüllen.

Zusätzlich erhalten diese Unternehmen abweichend vom regulären Eigenkapitalzuschuss von 30 % einen **Eigenkapitalzuschlag in Höhe von 50 %** auf die

Fixkostenerstattung für jeden Fördermonat, in dem sie antragsberechtigt sind, sofern sie im Dezember 2021 einen coronabedingten Umsatzeinbruch in Höhe von mindestens 50 % im Vergleich zu Dezember 2019 hatten.

Diese Unternehmen können im Regelfall auch die **Sonderregeln für die Veranstaltungs- und Kulturbranche** in Anspruch nehmen und müssen dann gegenüber dem prüfenden Dritten nachweisen, dass sie von den Absagen der Weihnachtsmärkte betroffen waren. Daneben können diese Unternehmen unvermeidliche Verluste aus wertgeminderten Waren nach den für den Einzelhandel gültigen Grundsätzen geltend machen.

Für die betroffenen Unternehmen gilt zudem in der Überbrückungshilfe IV eine **Ausnahme** hinsichtlich der Beschränkung auf die Inanspruchnahme nur einer branchenspezifischen Sonderregelung. Betroffene können demnach auch mehr als nur eine Sonderregelung in Anspruch nehmen.

6 Wie funktioniert die Antragstellung?

Die Beantragung der Überbrückungshilfe ist nur durch einen sogenannten prüfenden Dritten, das heißt einen **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt**, möglich.

Im Rahmen der Antragstellung sind Angaben zu den Umsatzeinbrüchen in den Monaten Januar bis Juni 2022 sowie zu den förderfähigen Fixkosten im Förderzeitraum Januar bis Juni 2022 zu machen.

Sollten die Werte bei Antragstellung noch nicht vorliegen, sind **sachgerechte Schätzungen** vorzunehmen.

Für die Antragstellung ist ein **zweistufiges Verfahren** vorgesehen:

1. Zunächst muss der Antrag auf Überbrückungshilfe IV aufgrund von Schätzungen und Prognosen gestellt werden.
2. Zeitlich nachgelagert erfolgt eine Schlussabrechnung, in der die tatsächlichen Werte nachgewiesen werden müssen.

Bei der Antragstellung kann von Unternehmen, die vor dem 01.01.2019 gegründet wurden, zudem ausgewählt werden, nach welcher **beihilferechtlichen Regelung** die Überbrückungshilfe IV beantragt werden soll:

1. **Fixkostenhilfe:** Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund des europäischen Beihilferechts entsprechende ungedeckte Fixkosten bzw. Verluste nachgewiesen werden müssen. Eine Förderung ist je nach Unternehmensgröße bis zu 70 % bzw. 90 % der ungedeckten Fixkosten möglich, jedoch auf 12 Mio. € maximal gedeckelt.

2. **Kleinbeihilfenregelung** sowie die **De-minimis-Verordnung:** Bei Zuschüssen bis zu 2,5 Mio. € kann die Antragstellung auf Basis dieser Regelung erfolgen, sofern das Beihilfevolumen nicht bereits durch andere Hilfsprogramme (z.B. Soforthilfen, Überbrückungshilfen I, II, III oder III Plus, November-/Dezemberhilfe, KfW-Schnellkredit und andere) in Anspruch genommen wurde. Ein Nachweis von Verlusten entfällt dabei.
3. Bei direkter oder indirekter Betroffenheit von den Schließungsanordnungen gibt es zudem die Möglichkeit, Beihilfen auf Basis der Beihilfenregelung **Schadensausgleich COVID-19** in einer maximalen Gesamthöhe von 40 Mio. € zu erhalten.

Dadurch sind im Rahmen der Überbrückungshilfe III, III Plus und IV Beihilfen von bis zu insgesamt 54,5 Mio. € möglich.

Wenn Ihr Unternehmen zwischen dem 01.01.2019 und dem 30.09.2021 gegründet wurde, fällt die Beantragung in jedem Fall unter die Kleinbeihilfenregelung.

6.1 Fristen

Die Beantragung der Überbrückungshilfen für alle Phasen erfolgt in **jeweils unabhängigen Verfahren**. Sie können die Überbrückungshilfe IV demnach **komplett unabhängig von den Überbrückungshilfen I bis III Plus** beantragen.

Anträge auf Gewährung der Überbrückungshilfe IV sind bis voraussichtlich **15.06.2022** möglich.

6.2 Schlussabrechnung

Nach buchhalterischem Abschluss müssen die tatsächlich entstandenen Umsätze und Fixkosten gemeldet und nachgewiesen werden.

Diese sogenannte **Schlussabrechnung** muss ebenfalls zwingend durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen.

Sollte sich aus der Schlussabrechnung ergeben, dass eine **überhöhte** Überbrückungshilfe ausgezahlt wurde, hat eine **Rückzahlung** zu erfolgen.

Sollte sich hingegen ergeben, dass die bisher ausgezahlte Überbrückungshilfe **zu gering** ist, sind auf Antrag nachträglich **Erstattungen möglich**.

Beispiel

Frau Schmidt hat bei der Antragstellung angegeben, dass der Umsatzeinbruch verglichen zum jeweiligen Vergleichsmonat 2019 im gesamten Zeitraum Januar bis Juni 2022 insgesamt 80 % beträgt. Die förderfähigen Kosten gab sie mit monatlich 3.000 € an. Frau Schmidt wurde eine Überbrückungshilfe von 16.200 € für den Förderzeitraum Januar bis Juni 2022 ausgezahlt.

Nach Abschluss des Monats Juni 2022 stellt sich heraus, dass der Umsatz in diesem Monat im Vergleich zu Juni 2019 nur zu 50 % zurückgegangen ist. Die übrigen Werte (Umsätze und Fixkosten) konnten bestätigt werden.

Lösung

Frau Schmidt hat zu Recht Überbrückungshilfe erhalten. Allerdings muss sie 900 € zurückzahlen: Denn für Juni 2022 hätte sie nur eine Überbrückungshilfe von 1.800 € (= 3.000 € x 60 %) erhalten dürfen. Tatsächlich wurden jedoch 2.700 € (= 3.000 € x 90 %) ausbezahlt. Auch der entsprechend anteilige Eigenkapitalzuschuss ist für Juni 2022 zurückzuzahlen.

7 Muss die Überbrückungshilfe versteuert werden?

7.1 Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Überbrückungshilfe der **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer** unterliegt. Sofern es sich beim Antragsteller um einen Gewerbetreibenden handelt, erhöht die Überbrückungshilfe auch das für die Gewerbesteuer maßgebliche Jahresergebnis. Bei der Berechnung der Steuervorauszahlungen für 2022 wird die Überbrückungshilfe jedoch nicht berücksichtigt.

7.2 Umsatzsteuer

Es fällt jedoch **keine Umsatzsteuer** an, da der Überbrückungshilfe kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Damit ist die Überbrückungshilfe nicht steuerbar im Sinne des UStG.

8 Was können Sie tun?

Bei der **Beschleunigung** des Antragsverfahrens können Sie uns unterstützen, indem Sie aktiv an der Umsatz- bzw. Fixkostenermittlung mitwirken. Damit Ihr Antrag nach Freischaltung des Antragsportals schnell gestellt werden kann, können Sie Folgendes tun:

- Reichen Sie Ihre **Buchhaltungsunterlagen** für die jeweiligen Monate möglichst frühzeitig bei uns ein. Bitte stellen Sie sicher, dass alle relevanten Belege dabei sind und keine Belege fehlen.
- **Schätzen** Sie möglichst frühzeitig **ab**, ob die **Möglichkeit besteht**, dass Sie die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe IV erfüllen, und halten Sie gegebenenfalls Rücksprache mit uns.
- Sollten Sie für eine Antragstellung in Frage kommen, schätzen Sie anhand der aktuellen individuellen Gegebenheiten Ihres Betriebs die Umsätze für die Monate Januar bis Juni 2022 ab.

Hinweis

Hinsichtlich möglicher Beschränkungen und Lockerungen empfehlen wir, den **Ist-Zustand** der Schätzung zugrunde zu legen. Mögliche Veränderungen in Abhängigkeit vom **Infektionsgeschehen** lassen sich **kaum prognostizieren**.

- Stellen Sie Ihre voraussichtlichen förderfähigen Fixkosten für die Monate Januar bis Juni 2022 zusammen (Einzelheiten siehe Punkt 3.2).
- Als Arbeitshilfe für die Aufstellung der Umsatzerlöse und Fixkosten kann die Tabelle im Anhang verwendet werden (siehe Punkt 10).

9 Neustarthilfe 2022

Gerade Soloselbständige, wie zum Beispiel Künstler oder Moderatoren, haben im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vergleichsweise geringe betriebliche Fixkosten und profitieren daher nur sehr eingeschränkt von der Überbrückungshilfe (I bis IV). Dies gilt auch für Selbständige, die ihre Tätigkeit über eine eigene Kapitalgesellschaft ausüben. Um diese Personengruppen auch zu fördern, wird die Erstattung von Fixkosten um eine einmalige Betriebskostenpauschale – die **Neustarthilfe 2022** – ergänzt.

Hinweis

Auch die Neustarthilfe 2022 wird für das zweite Quartal 2022 von April bis Juni 2022 verlängert. Die Neustarthilfe 2022 hat somit einen **Gesamtförderzeitraum von Januar bis Juni 2022**. Für das erste Quartal (Januar bis März 2022) und das zweite Quartal (April bis Juni 2022) muss jeweils ein eigener Antrag eingereicht werden. Hierbei können Sie entscheiden, ob Sie für beide Quartale oder nur eines der beiden Quartale Anträge stellen.

Hinweis

Neben den Soloselbständigen können auch kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten die Neustarthilfe 2022 beantragen. So sollen zum Beispiel freie Schauspieler, Musiker oder freie Artisten unterstützt werden, die von den bisherigen Maßnahmen nicht erfasst waren. Kurz befristet bedeutet dabei einen Zeitraum von bis zu 14 Wochen oder ein unständiges Beschäftigungsverhältnis von bis zu sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen. Zudem muss es sich um eine Anstellung handeln, deren melderechtlicher Tätigkeitsschlüssel mit den Ziffern „94“ oder „8234“ beginnt. Für Januar 2022 darf dabei weder Arbeitslosen- noch Kurzarbeitergeld bezogen worden sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden die nichtselbständigen Einkünfte auch in die Neustarthilfe 2022 als Bemessungsgrundlage einbezogen.

Voraussetzung für die Neustarthilfe 2022 ist, dass im Rahmen der Überbrückungshilfe IV ansonsten **keine weiteren Kosten** geltend gemacht werden.

Wahlrecht

Sie haben allerdings ein **nachträgliches Wahlrecht** zwischen der Neustarthilfe 2022 und der Überbrückungshilfe IV. Sie können also von der Neustarthilfe 2022 zur Überbrückungshilfe IV oder von der Überbrückungshilfe IV zur Neustarthilfe 2022 **wechseln**. Voraussetzung ist, dass Sie bereits einen Antrag entweder für die Überbrückungshilfe IV oder die Neustarthilfe 2022 gestellt haben und über diesen positiv beschieden wurde.

Für einen Wechsel müssen Sie einen Antrag in dem Förderprogramm stellen, in das Sie wechseln möchten. Im neuen Antrag müssen Sie u.a. angeben, dass Sie bereits im jeweils anderen Programm einen Antrag gestellt haben, der auch bewilligt wurde. Zusätzlich müssen Sie eine **Verzichtserklärung** abgeben, dass Sie auf jegliche Ansprüche im Rahmen des Programms verzichten, für das Sie ursprünglich einen Antrag gestellt haben.

Eine **Rückkehr** in das ursprüngliche Förderprogramm ist nach Ausübung des Wahlrechts allerdings **nicht mehr möglich**.

Hinweis

Gerne prüfen wir, welche Hilfe für Sie vorteilhafter ist und ob sich ein Wechsel für Sie lohnen würde.

9.1 Wer ist antragsberechtigt?

Die Neustarthilfe 2022 kann von Soloselbständigen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beantragt werden. Für Soloselbständige ist Voraussetzung, dass diese ihr **Einkommen im Jahr 2019** (für den Fall, dass das Unternehmen bereits 2019 bestand) zu mindestens **51 % aus ihrer selbständigen Tätigkeit** erzielt haben.

Kapitalgesellschaften (wie z.B. UG und GmbH) sind voraussichtlich nur unter den folgenden Voraussetzungen begünstigt:

- Die Kapitalgesellschaft darf entweder nur einen einzigen Gesellschafter haben oder
- die Kapitalgesellschaft muss mindestens einen Gesellschafter haben, der 25 % oder mehr der Anteile hält.
- Der (zu mindestens 25 % beteiligte oder alleinige) Gesellschafter muss eine natürliche Person sein, die mindestens gemäß Vertrag 20 Stunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt wird.
- Mindestens 51 % der Summe der Einkünfte muss aus Tätigkeiten erzielt werden, die – würde sie eine natürliche Person verrichten – als gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte gelten würden (nicht begünstigt sind also z.B. reine Vermietungskapitalgesellschaften).

Genossenschaften sind unter diesen Voraussetzungen antragsberechtigt:

- Mindestens ein Mitglied muss mindestens 20 Stunden pro Woche von der Genossenschaft beschäftigt werden.
- Die Genossenschaft darf insgesamt nicht mehr als zehn Angestellte beschäftigen.
- Mindestens 51 % der Summe der Einkünfte müssen aus Tätigkeiten erzielt werden, die – würde sie eine natürliche Person verrichten – als gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte gelten würden.

Sowohl für Soloselbständige als auch für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gelten darüber hinaus folgende Bedingungen:

- Sie dürfen zum 29.02.2020 oder 31.12.2021 nur weniger als einen Vollzeitangestellten beschäftigen; bei Kapitalgesellschaften bleiben die vertraglich geleisteten Arbeitsstunden des Alleingeschafters bzw. des zu mindestens 25 % beteiligten Gesellschafters außen vor. Teilzeitangestellte werden dabei anhand der Stunden quotall berücksichtigt, Auszubildende bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
- Sie müssen bei einem deutschen Finanzamt steuerlich erfasst sein.
- Sie dürfen keine Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe IV geltend machen.
- Sie müssen ihre selbständige Geschäftstätigkeit vor dem 01.10.2021 aufgenommen haben bzw. vor diesem Zeitpunkt gegründet worden sein.

Hinweis

Es darf nur **ein einziger Antrag pro Quartal auf Neustarthilfe 2022** gestellt werden! Somit ist es nicht möglich, sowohl für den Gesellschafter als auch für die Kapitalgesellschaft einen Antrag zu stellen.

Beispiel 1

Herr Meier ist Sänger und tritt insbesondere häufig auf Hochzeiten und anderen Festen auf. Daneben arbeitet er als Angestellter für ein Tonstudio.

Herr Meier kann den Antrag auf Neustarthilfe 2022 stellen, sofern mindestens 51 % seiner Einkünfte aus seiner selbständigen Tätigkeit stammen. Für die Berechnung der Neustarthilfe 2022 werden jedoch sowohl die Umsätze aus seiner selbständigen Tätigkeit als auch die Einnahmen aus seinem Angestelltenverhältnis berücksichtigt.

Beispiel 2

Frau Schmitz hat für ihre Tätigkeit als Choreografin eine UG (haftungsbeschränkt) gegründet. Sie arbeitet für diver-

se Theater und arbeitet laut Vertrag 38 Stunden pro Woche (Vollzeit) für ihre Gesellschaft.

Die UG (haftungsbeschränkt) kann einen Antrag auf Neustarthilfe stellen. An die UG wird die Förderung ausgezahlt.

Es sind auch Tätigkeiten förderfähig, die sowohl ausschließlich als auch teilweise über eine Personengesellschaft erzielt werden. Dazu gilt Folgendes:

- Soloselbständige, die neben ihren eigenen Umsätzen auch Umsätze aus einer Personengesellschaft erzielen, können diese bei der Berechnung der Neustarthilfe 2022 einbeziehen. Maßgeblich sind dabei die Umsätze, die nach dem Gewinnverteilungsschlüssel der Personengesellschaft auf den Gesellschafter entfallen.
- Wird der gesamte Umsatz über eine Personengesellschaft erzielt (das heißt, es besteht keine von der Personengesellschaft losgelöste Selbständigkeit), können die einzelnen Gesellschafter jeweils einen Antrag auf Neustarthilfe 2022 stellen – dabei kommt es auf die Umsätze an, die auf die einzelnen Gesellschafter nach dem Gewinnverteilungsschlüssel entfallen.

Beispiel

Frau Weber ist Pianistin. Sie ist selbständig als Musiklehrerin tätig und gleichzeitig Angestellte der Philharmonie. Den Großteil ihrer Einnahmen erzielt sie jedoch über eine Musikgruppe, die als GbR organisiert ist. Ihr stehen 30 % der Gewinne dieser GbR zu.

Lösung

Frau Weber kann den Antrag auf Neustarthilfe 2022 in eigenem Namen als natürliche Person stellen. Dabei werden für die Berechnung der Neustarthilfe 2022 auch 30 % des GbR-Umsatzes zusätzlich zu ihren Einnahmen aus dem Angestelltenverhältnis und ihren Umsätzen aus ihrer selbständigen Musiklehrertätigkeit berücksichtigt (sofern mindestens 51 % ihrer Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit und ihrem anteiligen GbR-Umsatz resultieren).

9.2 Höhe der Neustarthilfe 2022

Zwar handelt es sich nach dem Sinn und Zweck der Förderung um einen Betriebskostenzuschuss, tatsächlich orientiert sie sich aber – anders als die Überbrückungshilfe – nicht an den tatsächlichen Kosten, welche Soloselbständige oftmals gerade nicht haben, sondern am Referenzumsatz.

Die Neustarthilfe 2022 wird nur dann in voller Höhe gewährt, wenn der Umsatz des Soloselbständigen bzw. der Kapitalgesellschaft während des Zeitraums Januar bis März 2022 und/oder April bis Juni 2022 im Vergleich zum dreimonatigen Referenzumsatz aus dem Jahr 2019 um **60 % oder mehr gesunken** ist.

Der dreimonatige Referenzumsatz 2019 wird ermittelt, indem der durchschnittliche Monatsumsatz 2019 berechnet und dann mit dem Faktor drei multipliziert wird.

Beispiel

Eine soloselbständige Künstlerin hat im Jahr 2019 insgesamt einen Jahresumsatz von 24.000 € erwirtschaftet. Der dreimonatige Referenzumsatz berechnet sich wie folgt:

$$24.000 \text{ €} \div 12 \times 3 = 6.000 \text{ €}$$

Wurde die Soloselbständigkeit in der Zeit vom 01.01.2019 bis 31.09.2020 aufgenommen bzw. die Kapitalgesellschaft in diesem Zeitraum gegründet, können als Referenzumsatz wahlweise entweder

- der durchschnittliche Monatsumsatz aller vollen Monate der Geschäftstätigkeit im Jahr 2019,
- der durchschnittliche Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020,
- der durchschnittliche Monatsumsatz des dritten Quartals 2021,
- der durchschnittliche Monatsumsatz aller vollen Monate der Geschäftstätigkeit im Jahr 2021 oder
- der durchschnittlichen Monatsumsatz des Jahres 2021 anhand des geschätzten Jahresumsatzes 2021, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde,

herangezogen werden.

Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 50 % des dreimonatigen Referenzumsatzes. Eine Anrechnung auf die Grundsicherung erfolgt wegen der Zweckbindung nicht.

Hinweis

Bei der Berechnung der Kinderzulage wird die Neustarthilfe 2022 ebenfalls nicht herangezogen.

Die Neustarthilfe 2022 ist bei Beantragung durch Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften **auf 4.500 € pro Quartal und 9.000 € im Gesamtförderzeitraum (Januar bis Juni 2022) gedeckelt**. Für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt die Neustarthilfe 2022 maximal **18.000 € pro Quartal und maximal 36.000 € im Gesamtförderzeitraum (Januar bis Juni 2022)**.

9.3 Auszahlung und mögliche Rückzahlung

Damit die Neustarthilfe 2022 ihren Zweck erfüllt und zügig bei den Antragstellern ankommt, wird sie in einem ersten Schritt als Vorschuss gezahlt, obwohl die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit des Förderzeitraums (Januar 2022 bis März 2022 und/oder April bis Juni 2022) noch gar nicht feststehen.

Für den Fall, dass der Umsatz bis März 2022 bzw. Juni 2022 wider Erwarten über 40 % des Referenzumsatzes liegt, müssen die Vorschusszahlungen **anteilig** zurückgezahlt werden.

9.4 Endabrechnung

Nach Ablauf des Gesamtförderzeitraums müssen Zuschussempfänger aufgrund des vorläufigen Charakters der Betriebskostenpauschale eine Endabrechnung vornehmen.

Hinweis

Direktantragstellende Zuschussempfänger müssen die Endabrechnung bis zum **30.09.2022** unter

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de> einreichen.

Wenn der Antrag über einen prüfenden Dritten gestellt wurde, muss dieser die Endabrechnung bis zum **31.12.2022** unter

<https://antrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de> abgeben.

Dabei liegt die Besonderheit darin, dass etwaige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit hinzuzurechnen sind.

Anfallende **Rückzahlungen** sind der jeweiligen Bewilligungsstelle **unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen**.

Zwar obliegt diese Endabrechnung der eigenen Verantwortung des Begünstigten, aber es sollen zur Bekämpfung von Subventionsbetrug stichprobenhafte Nachprüfungen stattfinden.

9.5 Antragstellung

Zur Entbürokratisierung und zur Vermeidung weiterer Kosten sind Soloselbständige – auch ohne Einschaltung eines prüfenden Dritten – **direkt antragsberechtigt**, und zwar auch dann, wenn sie (anteilige) Umsätze aus einer Personengesellschaft geltend machen wollen. Dafür müssen Sie ein ELSTER-Zertifikat nutzen bzw. beantragen.

Hinweis

Direktanträge können hier gestellt werden:

<https://direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/>

Das ELSTER-Zertifikat können Sie hier beantragen:

<https://www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl/hinweis2/>

Alternativ können Sie den Antrag als Soloselbständiger auch uns als prüfenden Dritten anvertrauen. Soll der Antrag für eine **Kapitalgesellschaft** oder eine **Genos-**

senschaft erstellt werden, muss der Antrag über einen **prüfenden Dritten** gestellt werden.

Die Kosten für den prüfenden Dritten (also unser Honorar) wird in einem gewissen Umfang bezuschusst und zusätzlich zur Neustarthilfe 2022 ausgezahlt:

- Bei einer beantragten Fördersumme bis 5.000 € wird das Honorar bis zu einem Betrag von 250 € bezuschusst.
- Wird eine höhere Neustarthilfe 2022 beantragt, beträgt der Honorarzuschuss 5 % der beantragten Fördersumme.

9.6 Steuerpflicht

Als Teil der Überbrückungshilfe IV unterliegt die Neustarthilfe 2022 der Einkommen- und Gewerbesteuerpflicht. Mangels Gegenleistung an den Staat unterliegt sie jedoch nicht der Umsatzsteuer.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: 17.05.2022

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

10 Anhang: Aufstellung Umsatzerlöse und Fixkosten

| Kostenart | 01/2022 in € | 02/2022 in € | 03/2022 in € | 04/2022 in € | 05/2022 in € | 06/2022 in € |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Umsatzerlöse | | | | | | |
| Mieten und Pachten für Gebäude und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen | | | | | | |
| Weitere Mietkosten | | | | | | |
| Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen | | | | | | |
| Handelsrechtliche Abschreibung für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 %, monatlich | | | | | | |
| Finanzierungsanteil von Leasingraten | | | | | | |
| Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen einschließlich EDV | | | | | | |
| Ausgaben für Strom, Wasser, Heizung, Reinigung | | | | | | |
| Grundsteuern | | | | | | |
| Betriebliche Lizenzgebühren | | | | | | |
| Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben | | | | | | |
| Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe anfallen | | | | | | |
| Personalaufwendungen: Hatten Sie Personalaufwendungen, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind? Hier reicht „ja“ oder „nein“. Wichtig: Es dürfen nicht alle Mitarbeiter 100 % in Kurzarbeit gewesen sein! | | | | | | |
| Kosten für Auszubildende | | | | | | |

10 Anhang: Aufstellung Umsatzerlöse und Fixkosten (Fortsetzung)

| Kostenart | 01/2022 in € | 02/2022 in € | 03/2022 in € | 04/2022 in € | 05/2022 in € | 06/2022 in € |
|---|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000 € pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit | | | | | | |
| Marketing- und Werbekosten | | | | | | |
| Ausgaben für Hygienemaßnahmen, z.B. mobile Luftreiniger, Schnelltests, Desinfektionsmittel, Schutzmasken, Kosten der Einlasskontrolle. Bitte beachten Sie: Die Personalkosten für die Einlasskontrolle sind nur förderfähig, wenn das Unternehmen tatsächlich von den Zugangsbeschränkungen betroffen war. Zudem entfällt dieser Förderposten komplett mit den Lockerungen ab 20.03.2022. | | | | | | |